



Merkblatt

Nachträglicher Erwerb des FH-Titels (nachträglicher Titelerwerb, NTE)

Personen mit einem **schweizerischen Diplom** eines vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsprogrammes oder einem **Ausweis** des Schweizerischen Roten Kreuzes, **ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des kantonalen Abschlusses**, in **Ernährungsberatung, Hebamme, Physiotherapie und Ergotherapie**, können den nachträglichen Titelerwerb beantragen, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen (s. unten).

Der nachträgliche Erwerb des Fachhochschultitels ist **nicht möglich** für Personen mit einem **ausländischen Diplom** oder mit einem **Ausweis** des Schweizerischen Roten Kreuz ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden **ausländischen Abschlusses**.

Nach **Art. 1 Abs. 3** der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000 (Stand 01.02.2025) [SR 414.711.5](#) setzt der nachträgliche Erwerb des Fachhochschultitels im Fachbereich Gesundheit voraus:

a) einen der folgenden Abschlüsse:

- | | | |
|--------------------------------|---|----------------------------|
| 1. „dipl. Ernährungsberaterin“ | / | „dipl. Ernährungsberater“, |
| 2. „dipl. Hebamme“, | / | „dipl. Entbindungspfleger“ |
| 3. „dipl. Physiotherapeutin“ | / | „dipl. Physiotherapeut“, |
| 4. „dipl. Ergotherapeutin“ | / | „dipl. Ergotherapeut“, |

b) eine **anerkannte Berufspraxis** von mindestens **zwei Jahren (24 Monate à 75% im einschlägigen Berufsfeld)** **nach dem 1. Juni 2001**

UND

c) **ein (1) Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe (FH, Uni, ETH) im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder eine (1) andere gleichwertige Weiterbildung** (gemäss [„Positivliste“ der gleichwertigen, nicht an einer Hochschule erworbenen Weiterbildungen](#)). Insbesondere muss der Nachdiplomkurs einen Umfang von mindestens **10 ECTS-Kreditpunkten** umfassen.

Bitte beachten Sie:

Die Berufspraxis ist für den nachträglichen Titelerwerb nur gültig, wenn sie **nach dem 1. Juni 2001¹** absolviert wurde.

Vorausgesetzt wird ein Beschäftigungsgrad von mindestens 75% bei einer Berufspraxis von mindestens 2 Jahren. Bei einem tieferen Beschäftigungsgrad ist eine entsprechend längere Berufspraxis nachzuweisen.

¹ Inkrafttreten der Verordnung über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen vom 17. Mai 2001 der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK)

Rechtliche Grundlagen:

- [Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000 \(Stand 01.02.2025\).](#)

Gesuchseingabe:

Hinweis: Das SBFI übernimmt **keine Haftung** für beschädigte oder verlorengegangene Originaldokumente!

Folgendes Formular muss im **Original** eingereicht werden: „[Gesuch Nachträglicher Erwerb des FH-Titels](#)“. Das Formular ausfüllen (PC oder handschriftlich in Blockschrift). Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen.

Folgende Dokumente müssen zwingend mit dem Formular eingereicht werden:

- Diplom (s. Art. 1 Abs. 3) im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) sowie eine zusätzliche Kopie;
- **Original oder beglaubigte Kopie des SRK-Anerkennungsausweises** (nicht nötig wenn Diplom SRK-Stempel trägt);
- Nachweis über die zweijährige anerkannte Berufstätigkeit im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) im einschlägigen Berufsfeld (Arbeitszeugnisse und/oder Arbeitsbestätigungen). Selbstständige reichen ein Dossier ein, welches den Beweis über die berufliche Tätigkeit im geforderten Zeitraum erbringt (Auszug aus dem Handelsregister oder der Ausgleichskasse, Bestätigung seitens der Gemeindeverwaltung/Steuerverwaltung);

und

- Nachweis über den abgeschlossenen Nachdiplomkurs auf **Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung** oder über eine (1) andere gleichwertige Weiterbildung (gemäss „[Positivliste der gleichwertigen, nicht an einer Hochschule erworbenen Weiterbildungen](#)“) im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle);

sowie

- **Quittung oder Doppel** über die einbezahlte Bearbeitungsgebühr. Falls die Zahlung der Bearbeitungsgebühr mit der Gesuchseingabe nicht erfolgt ist, kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden;
- **Kopie** der Identitätskarte oder des Passes.

Entscheid:

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) entscheidet über die Vergabe des Fachhochschultitels. Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person mittels Verfügung mitgeteilt. **Die Verfügung ist das offizielle Dokument und berechtigt die gesuchstellende Person, den gesetzlich geschützten Fachhochschultitel zu führen.**

Titelführung und Titelstruktur nach dem 1. Januar 2009 (Merkblatt für Inhaber/innen eines nachträglich erworbenen FH-Titels)

[Information zur Titelführung nach dem 01.01.2009](#)

Diplomurkunde:

Die gesuchstellende Person kann zusätzlich mit dem Gesuch um den Erwerb des Fachhochschultitels eine entsprechende Diplomurkunde verlangen.

Diploma Supplement:

Dieser Diplomzusatz (**in englischer Sprache**) wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. **Mit dem Zusatz wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale „Transparenz“ und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern.**

Registrierung von Gesundheitsfachpersonen im Nationalen Gesundheitsberuferegister NAREG seit 1. Januar 2015 (obligatorisch!):

Das Schweizerische Rote Kreuz SRK registriert seit 1. Januar 2015 alle Gesundheitsfachpersonen, welche aktuell weder im Medizinalberufegesetz noch im Psychologieberufegesetz geregelt sind. Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen sowie der Qualitätssicherung. Im Register werden Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort etc.) sowie Diplomdaten (Beruf, Ausbildungsabschluss, Erteilungsort, Erteilungsdatum) aufgenommen.

Sind die Voraussetzungen für den NTE erfüllt, sendet das SBFI die Verfügung zur Registrierung an das SRK. Erst nach erfolgter Registrierung durch das SRK sendet das SBFI der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller die registrierte Verfügung, die Rechnung des SRK (CHF 130.--) sowie die weiteren Unterlagen zurück.

Aufgrund der Registrierung erfolgt der Versand der Verfügung um einige Tage verzögert.

Gebühr

Die gesuchstellende Person hat nach Art. 13 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

- Bearbeitungsgebühr Gesuch NTE		CHF	160.--
- Diploma Supplement	+	CHF	25.--
- Diplomurkunde	+	CHF	25.—

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH11 0900 0000 3051 0588 2
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zahlbar durch (Name/Adresse)



Währung Betrag
CHF



Annahmestelle

Zahlteil



Währung Betrag
CHF



Konto / Zahlbar an

CH11 0900 0000 3051 0588 2
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zusätzliche Informationen
NTE

Zahlbar durch (Name/Adresse)



Rechtsmittel:

Gegen den Entscheid des SBFJ kann die gesuchstellende Person innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einreichen.

Bitte schicken Sie Ihr Gesuch an:

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ
Beschwerdeverfahren und Rechtsfragen / NTE-G
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Frist

Eine Eingabefrist für die Gesuche um den nachträglichen Erwerb des FH-Titels NTE wurde nicht festgelegt.